

Forstverwaltung  
Sachbearbeiter(in):  
03.04.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat (öffentlich)	24.04.2024

### **Forsteinrichtungserneuerung für den Stadtwald Rottweil 2024 - 2033**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Waldinventur 2024 und zum Betriebsvollzug (2014 – 2023) zur Kenntnis.
2. Der vorgeschlagenen periodischen Forstbetriebsplanung für den neuen Forsteinrichtungszeitraum (2024 – 2033) wird zugestimmt.

#### **Vorgang:**

09.11.2022 Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)  
23.11.2022 Gemeinderat (öffentlich)  
**Vorlage 202/2022**  
**Zielsetzung für den Stadtwald Rottweil zur**  
**Forsteinrichtungserneuerung 2023**

#### **Begründung:**

Gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes von Baden-Württemberg (LWaldG) ist die Stadt Rottweil verpflichtet, ihren Wald gemäß sogenannter „periodischer Betriebspläne“ zu bewirtschaften. Der periodische Betriebsplan wird von der höheren Forstbehörde, das ist die Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Freiburg (Forstdirektion), in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgestellt. Die Körperschaft hat über den periodischen Betriebsplan zu beschließen und den Beschluss innerhalb von vier Monaten der höheren Forstbehörde vorzulegen.

Der Prozess zur Aufstellung des 10-jährigen Betriebsplanes wird Forsteinrichtung genannt und ist durch einen dreiteiligen Verfahrensablauf gekennzeichnet: Er umfasst zunächst die Erfassung und Beschreibung des aktuellen **Waldzustandes**. Ferner wird im Sinne eines Controllings der **Vollzug** im abgelaufenen Planungszeitraum den zugrundeliegenden Zielvorgaben gegenübergestellt. Abschließend setzt das eigentliche Planungsszenario ein, in

dem die konkrete **Planung** und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit für die kommenden 10 Jahre entwickelt wird. Die Forsteinrichtung dient in der Forstwirtschaft der Betriebsregelung und ist insofern ein Steuerungsinstrument für den kommunalen Forstbetrieb. Ein wesentlicher Planungsinhalt der Forsteinrichtung ist die Festsetzung der Höhe der nachhaltigen Holznutzung.

**Die Stadt Rottweil als Waldeigentümerin bestimmt im Rahmen des Landeswaldgesetzes die Ziele der Waldbewirtschaftung.** Die Forsteinrichtung setzt die Zielvorgaben des Waldbesitzers durch Planung konkreter forstlicher Maßnahmen in den einzelnen Waldbeständen um. Dabei wird angestrebt, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufeinander abzustimmen sowie bestehende Zielkonflikte zu benennen und bestenfalls aufzulösen. Das Forsteinrichtungswerk ist als fachlicher Vorschlag zu sehen, über den die Stadt Rottweil als Waldeigentümer entscheidet.

Mit der Forsteinrichtungserneuerung 2024 erfolgte die nunmehr 16. Inventur für den Stadtwald Rottweil seit dem Jahr 1842. Der Prozess der Planaufstellung begann bereits vor 2 Jahren mit der sog. Stichprobeninventur. In seiner Sitzung am 23.11.2022 hatte dann der Stadtrat die kommunalen Ziele für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes Rottweil beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr.202/2022). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Inventur erfolgten im Verlauf des Jahres 2023 in allen Waldbeständen Begänge durch den beauftragten Mitarbeiter des Referates 85 des RP und den zuständigen Forstrevierleitern des Kreisforstamtes Rottweil. Schließlich wurde am 21.02.2024 der Entwurf des Planwerks der städtischen Forstverwaltung vorgestellt und mit den Vertretern der Forstdirektion und des Kreisforstamtes diskutiert und abgestimmt. Auf dieser Basis liegt nun die periodische Betriebsplanung bis zum Jahr 2033 vor. Die zusammengefassten Inhalte der Forsteinrichtungserneuerung 2024, gegliedert in die Teile Waldzustand, Betriebsvollzug und Planung finden sich in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage. Das gesamte Forsteinrichtungswerk umfasst mit allen Anlagen mehrere hundert Seiten und kann bei Bedarf durch den Stadtrat eingesehen werden.

#### **Die wesentlichen Inhalte der Planung sind:**

Der geplante **Hiebssatz** für die kommenden 10 Jahre liegt bei 9,5 Efm/ha/Jahr bzw. 261.324 Efm und damit auf Höhe des laufenden Zuwachses. Die Steigerung um 1,2 Efm/ha/Jahr gegenüber der vergangenen Planung dient dazu, den Holzvorrat nicht weiter ansteigen zu lassen. Mit den deutlich wahrnehmbaren Auswirkungen des Klimawandels steigt das Risiko insbesondere für ältere Waldbestände. Um das Risiko, insbesondere in den älteren und relativ wertvollen Nadelholzbeständen, zu reduzieren, wird ein Strategiewechsel hin zu mehr Hauptnutzung (78% der Gesamtnutzung) eingeleitet. Der Fokus liegt dabei in den Waldentwicklungstypen „labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald“ und „Tanne“, in welchen der Nutzungsansatz 2,1 bzw. 0,8 Efm/ha/Jahr über dem laufenden Zuwachs geplant ist. In Verbindung mit dem Klimawandel und dem hohen Anteil der Zwangsnutzung von 43 % im vergangenen Jahrzehnt ist eine stärkere Absenkung des Vorrates in diesen Waldentwicklungstypen angeraten.

## Planung Hiebsatz nach Nutzungstypen

(Werte gerundet)	Vornutzung (Erntefestmeter)	Hauptnutzung (Erntefestmeter)	Dauerwaldnutzung (Erntefestmeter)	Gesamtbetrieb (Erntefestmeter)
Planung 2014	92.000	136.000	0	228.000
Vollzug 2014-23	78.000	135.000	0	213.000
Planung 2024	58.000	203.000	0	261.000
+/- zu Plan 2014	-37%	+49%	0%	+14%

Der **Verjüngungszugang** liegt bei 264,9 ha und damit leicht über dem Vollzug der Vorperiode. Aufgrund der höheren Hiebmenge und des räumlichen Vorgehens kommt es hier zu einer Erhöhung. Die positive Entwicklung der Verjüngungssituation ermöglicht die Übernahme von 77% der Naturverjüngung und reduziert die notwendigen Pflanzflächen erheblich. Die **Anbauplanung** liegt mit 60,9 ha deutlich unter der Planung der Einrichtungsperiode von 2014 und deutlich über dem Vollzug der vergangenen 10 Jahre. Mit 34,8 ha Mischkulturen von Eichen und Hainbuchen sind erhebliche Flächen an kostenintensiven Eichenkulturen geplant. Des Weiteren sind auf allen für Douglasie möglichen Standorten Pflanzungen im Umfang von 9,3 ha vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen sowohl der Baumartenvielfalt als auch langfristigen Stabilisierung der Bestände. Mit dem Douglasienanbau wird soweit möglich der Anteil an Nadelholz gehalten.

## Planung Verjüngungsziele des AKI-Waldes nach WET/ Baumarten

WET / Baumart	Summe ha	Ta ha	Bu ha	Fi ha	BAh ha	Ei ha	HBu ha	sBA * ha
b Bu-Nb	8,5	0,6	4,5	1,4	0,7	0,3	0,0	0,9
d Dgl	2,8	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7
e TEi	11,7	3,1	0,6	0,6	0,0	5,1	1,9	0,5
h Bunt-Lb	11,2	0,0	1,1	0,4	3,3	1,6	0,4	4,4
i l. Fi-->Bu	102,3	12,7	22,5	19,3	20,1	11,7	6,9	9,2
k Kie-->Bu_Ta	4,1	0,8	1,1	1,3	0,5	0,1	0,0	0,2
t Tanne	124,3	47,0	28,6	31,8	5,3	4,1	1,7	5,8
Verjüngungsziel insg. (ha)	264,9	64,2	58,5	54,8	29,9	22,9	11,0	23,7
(%)	100%	24%	22%	21%	11%	9%	4%	9%
Pflanzfläche aus Anbau								
Anbaufläche insges. (ha)	61,0	6,5	0,0	0,0	1,0	23,6	11,2	18,7
Anteil am Verjüngungsziel	23%	10%	0%	0%	3%	99%	98%	79%

\* sBA: Dgl, Str, SAh, Kir, Es, FAh, REr, WLi, SNU, REi, Wa, Els, Lä, Wei, HLä, ta, Spe, SLi, Kie, Vb

\*Die Pflanzung von Douglasie ist auf 9,3 ha vorgesehen.

Im Rahmen der sog. **örtlichen Prüfung am 24.04.24** werden dem Gemeinderat während einer Rundfahrt im Wald anhand verschiedener Stationen zunächst einzelne Elemente des neuen Forsteinrichtungswerks vor Ort erläutern. In der anschließenden Gemeinderatssitzung wird das Forsteinrichtungswerk 2024 öffentlich vorgestellt und beraten. Teilnehmen werden an dem Termin seitens der Fachbehörden die Vertreter des Referates 85 Forsteinrichtung des RP, die Amtsleitung der unteren Forstbehörde Rottweil sowie die zuständigen Forstrevierleiter.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der neuen Forsteinrichtung werden infolge des im Vergleich zur Periode 2014 – 2023 höheren Holzeinschlags tendenziell höhere Gesamteinnahmen aus dem Verkauf des Holzes erwartet. Dem stehen allerdings auch höhere Ausgaben im Bereich der Forstkulturen gegenüber. Letzteres wegen des erforderlichen Waldumbaus im Kontext der Klimaerwärmung. Eine Prognose hinsichtlich der Höhe der künftig erzielbaren Überschüsse ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da die Erträge im wesentlichen von der Preisentwicklung an den Rundholzmärkten abhängen und diese in den letzten Jahren sehr starken Schwankungen unterlagen, also nicht valide prognostizierbar sind.

**Zuständigkeit:**

Nach § 2 Ziffer 3.1 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat zuständig in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

**Anlagen:**

- Anlage 1: FE 100, Sitzungsvorlage und Allgemeiner Teil zur Forsteinrichtungserneuerung 2024
- Anlage 2: Übersichtsplan Stadtwald mit Forstreviergrenzen